OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702140/6/StB

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der B R, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20.09.2022, GZ: BHBR/922040006535/22, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 145 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 19 Stunden, herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 14,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 20.09.2022, GZ: BHBR/922040006535/22, wurde B R (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe unberechtigterweise ihren Absonderungsort verlassen, da sie sich am 07.01.2022 im Stadttheater Braunau mittels PCR Test, auf COVID-19 testen habe lassen, obwohl ihr mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.01.2022, GZ: BHBRSanR-2022-9222/1, die Absonderung in ihrer Wohnung (x) für den Zeitraum von 06.01.2022 bis 11.01.2022 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet wurde. Das Aufsuchen einer öffentlichen Teststraße oder einer Apotheke zum Freitesten aus der Quarantäne sei ihr aber untersagt gewesen, weshalb sie gegen die diesbezüglichen behördlichen Anordnungen verstoßen habe.

Sie habe dementsprechend §§ 40 iVm. 7 und 17 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) verletzt und es wurde über die Bf wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe gemäß § 40 Abs. 1 lit. b EpiG 1950 in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 19 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 11.10.2022 erhob die Bf Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis. Sie habe sich, nachdem sie mehr als 48h symptomfrei gewesen sei, am 07.01.2022 freitesten lassen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.11.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Von der bB wurde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Entscheidungswesentlich dabei ist das positive PCR-Testergebnis der Bf vom 29.12.2021 und der nicht beeinspruchte und somit rechtskräftige Absonderungsbescheid (ua. nach § 7 Abs 1 und 1a EpiG) der bB vom 06.01.2022, GZ: BHBRSanR-2022-9222/1. Demzufolge wurde die Bf zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neu-artiges Coronavirus/SARS-CoV-2) vom 06.01.2022 bis zum Ablauf des 11.01.2022 im Objekt x abgesondert. Ihr wurde darin vorgeschrieben den genannten Absonderungsort nicht zu verlassen. Dieser Absonderungsbescheid wurde der Bf mittels Email vom 06.01.2022 nachweislich zugestellt. Zudem enthielt dieses Email auch Informationen zur Freitestung.

Dennoch hat die Bf nach dem im Akt enthaltenen Testzertifikat am 07.01.2022 um 12:14 Uhr im Stadttheater Braunau (öffentliche Teststraße) einen Covid-19-Test durchführen lassen, der das Testergebnis „nicht nachgewiesen“ ergab. Bei diesem Test handelt es sich um keine behördliche (Frei-)Testung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. § 7 Abs. 1, Abs. 1a und § 17 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) lauten jeweils in der zum Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung:

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. […]

Überwachung bestimmter Personen

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese

Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. [...]“

Sonstige Übertretungen

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt [...] macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

III.2. Die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung), RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 4. Bei Diphtherie, [...] oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/“neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem VirusA/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. [...]. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.“

III.3. Dass die Bf ihren per Bescheid vorgeschriebenen Absonderungsort am Tattag (07.01.2022) und somit vor Ablauf der im Bescheid angeordneten Frist (11.01.2022) verlassen hat um in einer öffentlichen Teststraße einen Test abnehmen zu lassen, steht unbestritten fest. Es handelte sich dabei nicht um eine behördliche Freitestung.

Der Absonderungsbescheid vom 06.01.2022 ist in Rechtskraft erwachsen und somit im vorliegenden Sachverhalt nicht weiter zu berücksichtigen bzw. in Zweifel zu ziehen. Die behördliche Absonderung endete erst mit 11.01.2022. Das Verlassen des Absonderungsortes zur Abnahme eines Tests war kein im betreffenden Bescheid normierter zulässiger Grund dafür. Auch die inneren Beweggründe der Bf und der mögliche Fristablauf bzgl. Freitestung (48-stündige Symptomfreiheit, usw.) ändern an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nichts. Die Bf hätte sich bei der bB nochmals bzgl. der Vorgehensweise zur Aufhebung der Quarantäne erkundigen müssen bzw. den im

Absonderungsbescheid festgelegten Procedere (Freitestung unter Zuhilfenahme einer behördlichen Teststraße) folgen müssen. Die Bf hat somit den behördlich mittels Bescheid angeordneten Ge- bzw. Verboten widersprochen und den objektiven Tatbestand durch Verlassen ihres Absonderungsortes erfüllt.

III.4. § 40 Abs. 1 EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Sie gab im Verfahren sogar an, dass sie zu Fuß unterwegs gewesen sei und es ihr richtig erschien, in die öffentliche Teststraße zu gehen und nicht eine Drive-In-Teststraße zu nutzen. Die Bf hätte wissen müssen, dass sie den Absonderungsort nur für eine behördliche Freitestung verlasen durfte. Auch die subjektive Tatseite ist somit als erfüllt anzusehen (vgl. VwGH vom 20.09.2022, Ra 2022/03/0124). Abschließend ist dazu jedoch festzuhalten, dass das Testergebnis „nicht nachweisbar“ ergeben hat.

III.5. Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen gemäß § 40 Abs. 1 Epidemiegesetz liegt zwischen 145 Euro bis 1.450 Euro, die bB hat somit eine Geldstrafe mit ca. 21 % der möglichen Höchststrafe festgesetzt. Im Verfahren vor der bB gab die Bf an, dass sie alleinerziehende Mutter sei, zu den Einkommens – und Vermögensverhältnissen machte diese keine Angaben, wonach die von der bB geschätzten durchschnittlichen Verhältnisse nicht weiter in Zweifel zu ziehen sind.

Es liegen keine straferschwerenden Gründe vor, strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet. Aufgrund dieser Unbescholtenheit und den bestehenden Sorgepflichten konnte die festgelegte Geldstrafe auf die gesetzlich normierte Mindeststrafe (145 Euro) reduziert werden. Die festgelegte Geldstrafe ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich, erscheint tat- und schuldangemessen und soll die Bf von der Begehung weiterer Straftaten abhalten.

III.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Beim Verhalten der Bf ist nicht von einer Geringfügigkeit auszugehen, sodass auch nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Gleiches gilt unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des SARSCoV-2 Virus. Dieses Rechtsgut ist jedenfalls als bedeutend einzustufen.

III.7. Entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha